



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

65/66-005-2012

Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath

Erstellungsdatum	06.08.2012
Federführendes Amt	Hoch- u. Tiefbauamt
Auskunft erteilt	Frau Ulrike Eberle
Sachbearbeitung	Frau Eberle, Ulrike

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.09.2012	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Vorberatung
18.09.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
25.09.2012	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die neugefasste Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath (Abfallentsorgungssatzung) – wie in der Anlage dargestellt – wird beschlossen.

Begründung

Am 01.06.2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Kraft getreten. Es ist nunmehr erforderlich, die kommunalen Abfallentsorgungssatzungen an das neue Abfallrecht des Bundes anzupassen.

Die Stadt Wülfrath hat ihre Abfallentsorgungssatzung an das neue KrWG angepasst. Als Grundlage für die notwendigen Änderungen diente die vom Städte- und Gemeindebund NRW erarbeitete und mit dem Umweltministerium NRW sowie dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmte Mustersatzung 2012.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt. Das Prüf- bzw. Abstimmungsergebnis zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wülfrath liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei (s. Schreiben des Kreises v. 28.06.2012).

Im Wesentlichen handelt es sich bei den Änderungen der Wülfrather Abfallentsorgungssatzung um Anpassungen an das neue Bundesrecht. Das Landesabfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt					Aufwand (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen		
Ja	x	Nein		noch nicht zu übersehen		1101	zur Verfügung		nicht zur Verfügung
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt					Auszahlung (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen		
Ja	x	Nein		noch nicht zu übersehen		1101	zur Verfügung		nicht zur Verfügung
Haushaltsjahr Ergebnishaushalt					Haushaltsjahr Finanzhaushalt		Folgeaufwand Ergebnishaushalt		
Folgeauszahlung Finanzhaushalt					Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer		

Sichtvermerk der
Fachbereichsleiter:

Sichtvermerk der
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



ist noch nicht an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst worden. Dieses wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Eine Anpassung der örtlichen Abfallentsorgungssatzung ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da bei einer Nichtanpassung etwaige verwaltungsgerichtliche Verfahren zum Nachteil für die Stadt ausgehen könnten, denn die kommunale Abfallentsorgungssatzung muss mit dem jeweils geltenden Bundesrecht im Einklang stehen.

Zusätzlich zur Anpassung an das Bundesrecht wird noch eine Änderung im örtlichen Abfallservice vorgenommen. Da die derzeitige Abfallberatungsstelle aufgrund des Ratsbeschlusses v. 19.6.2012 mit einem kw- Vermerk versehen wurde (ab 2013 kw 75% der Stelle, ab 2018 kw 100%), ist der bisherige Service im Änderungsdienst (Restmüll-, Papier-, Biotonnen/Restmüllsäcke) ab 2013 nicht mehr im bisherigen Umfang möglich. Änderungswünsche der Grundstückseigentümer (größere oder kleinere Ausstattungen, zusätzliche Tonnen) können nicht mehr quartalsweise, sondern jeweils nur noch zum 1.1. eines Jahres berücksichtigt werden. Der quartalsweise Änderungsdienst ist sehr zeitaufwendig und lässt sich mit der Stellenänderung nur noch reduziert durchführen. Von der Neuregelung sind allerdings laufende Änderungen durch Neueinzug/Auszug oder Änderungen in der Personenzahl des jeweiligen Haushaltes nicht betroffen.

Außerdem wird in der geänderten Abfallentsorgungssatzung das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf Grundlage des KrWG neu geregelt.

Da viele Paragraphen in der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung an das neue KrWG angepasst werden müssen, wurde zur Vereinfachung die Satzung neugefasst (siehe Anlage 1). In einer Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung werden die redaktionellen Änderungen deutlich (siehe Anlage 2/ Synopse).

Die wichtigsten Änderungen im neuen Abfallgesetz, das der Bundestag im Februar verabschiedet hat, sind:

- Die getrennte Sammlung von Biomüll, Papier-, Metall-, Kunststoff und Glasabfällen wird ab 2015 flächendeckend zur Pflicht. Bisher galt, dass die Kommunen getrennt sammeln sollen, wenn es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Wiederverwertungsquote soll spätestens ab 1.1.2020 mindestens 65 % betragen. 2015 könnte dann auch eine einheitliche Wertstofftonne kommen. Für viele Kommunen bedeutet dies, dass sie ihr Abfallkonzept überarbeiten müssen.

Hinweis: Da es hierzu noch Abstimmungen auf Landes- und Kreisebene geben wird, erfolgt eine konzeptionelle Änderung der Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath zu einem späteren Zeitpunkt. Die erforderlichen Beschlussvorlagen werden zu gegebener Zeit im AUO vorgelegt.

Das Gesetz stärkt ab sofort die Kommunen im Vergleich zu privaten Entsorgern bei Zugriffsrechten auf lukrative Abfälle. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen will der Gesetzgeber den privaten Entsorgern das „Rosinenpicken von Wertstoffen“ erschweren – Gebührenerhöhungen wären die Folge gewesen.

- Sowohl für gewerbliche Abfallsammlungen als auch für gemeinnützige Sammlungen ist eine verbindliche Anzeigepflicht vorgesehen (§ 18 Abs. 1 KrWG). Dabei muss spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Sammlung (ihrem Beginn) der Träger der Sammlung bei der zuständigen Behörde (Untere Abfallwirtschaftsbehörde Kreis Mettmann) die Anzeige tätigen und entsprechende Angaben machen. Insbesondere muss die zuständige Behörde bei der gewerblichen Sammlung prüfen, ob überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit wird sichergestellt, dass diese Prüfung zeitlich vor Beginn der gewerblichen Sammlung erfolgen kann. Wird eine gewerbliche Sammlung ohne vorherige Anzeige durchgeführt, ist sie als unzulässig anzusehen.



- Darüber hinaus müssen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen ihre Tätigkeit vor deren Aufnahme bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 53 Abs. 1 KrWG). Die Behörde bestätigt die Anzeige. Die Nichtanzeige stellt ebenso wie die Nichtanzeige einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG).
- Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen bedürfen zukünftig einer Beförderungserlaubnis - § 54 KrWG (ausgenommen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind).

Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsänderungen

Präambel

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz zum bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) sowie andere gesetzliche Anpassungen werden aufgenommen.

§ 1 Aufgaben und Ziele

Abs. 2, Pkt. 2 und Abs. 4

Es erfolgt die Anpassung an das neue KrWG. Die Abfallberatung wird auch weiterhin als Aufgabe und Ziel definiert. Aufgrund des aktuellen Ratsbeschlusses (kw-Vermerk ab 2013 0,75 Stellenanteil) ist die Beratung allerdings neu zu gestalten. Es besteht noch der Vertrag zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath zur Übertragung der Abfallberatung privater Haushalte auf die Stadt mit einer Laufzeit von noch weiteren 5 Jahren (siehe hierzu auch die Anmerkungen des Kreises im Schreiben v. 28.06.2012/Anlage).

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

Abs. 2, Pkt. 2

Es erfolgt die Anpassung an das neue KrWG.

Außerdem ist in der Satzung definitiv zu regeln, was unter den sogenannten Bioabfällen konkret zu verstehen ist, das heißt, welche Bioabfälle über das Bioabfallgefäß gesammelt werden.

Abs. 2, Pkt. 5

Für die Metallschrottsammlung wird § 16 Abs. 6 dieser Satzung aufgenommen, der die Sammlung im Einzelnen regelt. Bei den Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird jetzt richtig §16 Abs. 7 aufgeführt, der die Sammlung im Detail bestimmt.

Abs. 3

Zurzeit sind als Betreiber für das Duales System in NRW durch das Umweltministerium NRW bzw. durch das LANUV NRW als flächendeckendes System nach § 6 Abs. 3 VerpackV festgestellt: die DSD GmbH, die Interseroh Dienstleistungs-GmbH, die Landbell AG, die Eko-Punkt GmbH, die VfW GmbH, die Belland Vision GmbH, die Zentek GmbH, die Redual GmbH & Co KG, die Veolia Umweltservice GmbH, RKD GmbH & Co KG.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

Abs. 1 u. 2.

Es erfolgt eine Anpassung an das neue KrWG. Der Kreis Mettmann hat auch die zum Ausschluss von Abfällen erforderliche Zustimmung erteilt (siehe Anlage/Schreiben des Kreises v.



28.06.2012/Zustimmung nach § 20 Abs. 2 KrWG, soweit es die Modifizierung des § 3 der Abfallsatzung betrifft).

Die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht aufgrund der Neuregelungen den Abs. 3 nicht mehr vor. Insoweit wurde die städtische Satzung der Mustersatzung angepasst.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Abs. 1 u. 2

Es erfolgt eine Anpassung an das neue KrWG.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

Abs. 1 u. 2

Es erfolgt eine Anpassung an das neue KrWG.

Abs. 4

Deklaratorischer Hinweis.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Es erfolgt eine Anpassung an das neue KrWG und an die Mustersatzung (Pkt. 2 entfällt).

§ 7 findet seine Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 KrWG. Dort ist geregelt, in welchen Fällen eine Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG nicht besteht, mit der Folge, dass insoweit auch kein Benutzungszwang bestehen kann. Nach § 18 KrWG wird ein Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen vorgegeben. Im Hinblick auf die Zulässigkeit von gewerblichen Abfallsammlungen wird in § 17 Abs. 3 KrWG der Begriff der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ präzisiert, die der Durchführung einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen können. Denn sobald eine gewerbliche Sammlung zulässig ist, entfällt die Abfallüberlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

§ 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Abs. 1 u. 2

Anpassung an das KrWG.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Abs. 8

Bisher konnten die Grundstückseigentümer/innen ihre Ausstattungen an Abfallsäcken oder Tonnen zu jedem Quartal des Jahres ändern. Dieser Änderungsdienst wird auch sehr intensiv in Anspruch genommen. So wurden zum Beispiel in 2011 Abfalltonnen für Restmüll, Papier oder Biomüll in 300 bis 350 Fällen umgeändert. Die Änderungen erfolgten aufgrund von Umzug, Neueinzug oder aufgrund eines geänderten Bedarfs. Hinzu kommen noch die Änderungen bei den Sackausstattungen. Der Rat der Stadt Wülfrath hatte in seiner letzten Sitzung vom 19.06.2012 die Stelle der Abfallberatung mit einem kw- Vermerk versehen (ab 2013 kw 0,75). Die Stelleninhaberin wird im April 2013 in Altersteilzeit gehen, so dass zwingend der Standard in der Beratungstätigkeit reduziert werden muss. Zum Tätigkeitsgebiet der Abfallberatung gehört auch der ständige Änderungsdienst, der sehr arbeits- und zeitaufwendig ist. Änderungen für Abfallgefäße/Abfallsäcke können daher nicht mehr quartalsweise, sondern nur noch zum 1.1. eines Jahres erfolgen. Ausgenommen davon sind Änderungen, die aufgrund von Neueinzügen/Auszügen oder geänderten Personenzahlen auf dem Grundstück erforderlich werden. In diesen Fällen sind Änderungen nach wie vor monatlich möglich. Diese Praxis ist auch in anderen ka. Städten üblich.



§ 13 Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltung

Abs. 8

Nach einem Urteil/Beschluss des OVG NRW v. 11.9.2008/8.7.2009 ist es nicht möglich, in der Abfallentsorgungssatzung zu verbieten, dass aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht werden dürfen. Das heißt, ein Durchsuchen und/oder Entnehmen der Inhalte von Restmüllbehältern kann nicht verboten werden. Aus diesem Grund wurde das Verbot aus § 13 der alten Satzung herausgenommen.

Abs. 9

Hier wird detaillierter formuliert (entsprechend der Mustersatzung).

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Abs. 7 u. 10

Auch kleinere Elektro- und Elektronikgeräte werden gegen Gebühr abgeholt.
Sonst redaktionelle Änderung.

§ 17 Anmeldepflicht

Entsprechend der Mustersatzung wird ein Absatz 2 eingefügt (jedoch ohne textliche Änderung).

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

Abs. 1

Korrektur, richtig ist § 17 statt § 18.

Abs. 2-6

Es erfolgt eine Anpassung an das neue KrWG. Die geänderten bzw. zugefügten Paragraphen entsprechen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle

Abs. 2

Es erfolgt eine Anpassung an das neue KrWG.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Abs 1 Pkt. 20

Anpassung an die Mustersatzung bezüglich der Grundstückszutritte.

§ 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anpassung

Anlagen

1. Abfallentsorgungssatzung in der Neufassung
2. Gegenüberstellung der alten und neuen Abfallentsorgungssatzung (Synopse)
3. Zustimmung des Kreises ME zur Änderung der Abfallsatzung v. 28.06.2012